

RS Vwgh 1999/3/2 96/18/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37 Abs1;

FrG 1993 §37 Abs2;

FrG 1993 §54;

Rechtssatz

Ebenso wie im Asylverfahren ist auch bei der Beurteilung des Vorliegens einer Gefahr gem § 37Abs 1 und/oder § 37 Abs 2 FrG 1993 im Verfahren nach § 54 FrG 1993 die konkrete Einzelsituation in ihrer Gesamtheit, gegebenenfalls vor dem Hintergrund der allgemeinen Verhältnisse, in Form einer Prognose für den gedachten Fall der Abschiebung des Antragstellers in diesen Staat zu beurteilen. Für diese Beurteilung ist es nicht unmaßgeblich, ob allenfalls gehäufte Verstöße der im § 37 Abs 1 FrG 1993 umschriebenen Art durch den genannten Staat bekannt geworden sind (Hinweis E 18.12.1998, 97/21/0515).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996180118.X01

Im RIS seit

02.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at